

Keine Amnestie, aber wenigstens Straffreiheit

Die vom Finanzminister geplante "Steueramnestie" ist gekippt, jetzt herrscht wieder Status quo. Und der heißt für (reue) Steuer Sünder: Selbstanzeige. Generell könne man sagen, so Experte Wolfgang **Ellmaier**, dass sie ein durchaus wertvolles Instrument für viele Steuerpflichtige darstellt.

Grundsätzlich ist die Selbstanzeige im § 29 des Finanzstrafgesetzes geregelt. Wenn sich ein Finanzvergehen noch im "Stadium des Versuchs" befindet, dann gibt es für den Täter die Möglichkeit, Straffreiheit durch Rücktritt von diesem Versuch zu erlangen.

Es ist aber grundsätzlich auch möglich, Straffreiheit bei erfolgter Vollendung des Deliktes zu erlangen. Dann müssen aber einige Voraussetzungen unbedingt erfüllt werden (die Finanz geht hier sehr streng vor).

Die Verfehlung muss bei der sachlich und örtlich zuständigen Abgabenbehörde (beispielsweise Finanzamt) oder bei der sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde dargelegt werden.

Alle zur Feststellung der Abgabenverkürzung bedeutsamen Umstände müssen ohne Verzug offengelegt werden - im Rahmen einer "qualifizierten Mitteilung" über die Verfehlung.

Der verkürzte Betrag muss ohne Verzug entrichtet werden.

Grundsätzlich sind auch Zahlungserleichterungen möglich (ein Zahlungsaufschub darf aber nicht länger als zwei Jahre sein).

Die Selbstanzeige muss rechtzeitig erfolgen. Hier kann es "haarig" werden. Die Anzeige ist jedenfalls zu spät, wenn bereits Verfolgungshandlungen von Seiten der Finanz gesetzt wurden. Diese Handlungen müssen sich nicht einmal gegen den Steuerpflichtigen selbst richten oder diesem bekannt sein. War die Tat zum Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits entdeckt und dem Anzeiger war dies auch bekannt, nützt die Selbstanzeige ebenfalls

nichts mehr - ebenso bei "Betretung auf frischer Tat".
Angenommen, das Delikt wurde vorsätzlich begangen und es kommt zu einer finanzbehördlichen Prüfung, Nachschau oder ähnlichem: In diesem Fall müsste die Selbstanzeige schon bei Beginn der Amtshandlung erstattet werden. Bei fahrlässigen Vergehen kann die Selbstanzeige noch während der Amtshandlung, bevor dieses entdeckt wird, vorgenommen werden. Als Beginn der Amtshandlung wird bei einer Betriebsprüfung die Aufforderung zur Vorlage der Bücher und Aufzeichnungen angesehen.
Zu beachten ist auch, dass die Selbstanzeige nur für die Personen wirkt, für die sie erstattet wird. Um strafbefreiende Wirkung zu erreichen, muss der Täter des Finanzvergehens eindeutig benannt werden. Die Selbstanzeige kann auch durch einen Vertreter (Steuerberater usw.) eingebracht werden.
- Christian Vavra

Copyrightinweis: © Kurier - Wien, 2004. Alle Inhalte dienen der persönlichen Information. Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.